

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit

vom 16. November 1984 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz)¹⁾ sowie Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit 1. Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Heimarbeit.

§ 2 2. Departement

¹ Dem zuständigen Departement obliegen beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Heimarbeit alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen werden.

² Dem zuständigen Departement obliegt insbesondere:

1. Führung des Arbeitgeberregisters;
2. Durchführung von Kontrollen bei den Arbeitgebern und Heimarbeitnehmern;
3. Entscheid über die Anwendung des Heimarbeitergesetzes in Zweifelsfällen;
4. Erteilung von Ausnahmegewilligungen betreffend die zeitliche Begrenzung der Ausgabe von Heimarbeit;
5. Erstattung eines jährlichen Berichtes an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
6. Förderung der Heimarbeit gemäss dem Bundesbeschluss über die Förderung der Heimarbeit.

¹⁾ SR 822.31

²⁾ SR 822.32

³ Als Ausführungsorgan ist dem zuständigen Departement das Arbeitsamt unterstellt.

§ 3 * ...

§ 4 Schlussbestimmung

¹ Der Anhang der Regierungsratsverordnung vom 21. April 1978³⁾ wird wie folgt ergänzt: ...

§ 5 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes⁴⁾ in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1942 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit.

³⁾ NG 151.12

⁴⁾ NG 151.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.11.1984	24.01.1985	Erlass	Erstfassung	A 1984, 1293; 1985, 216
27.05.2015	01.01.2016	§ 3	aufgehoben	A 2015, 881, 1338

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.11.1984	24.01.1985	Erstfassung	A 1984, 1293; 1985, 216
§ 3	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338